

Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 53k des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
verordnet:

1. Abschnitt: Anlegerkreis und Anlegerstatus

Art. 1 Anlegerkreis
(Art. 53k Bst. a BVG)

Als Anleger sind in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterstellte kollektive Kapitalanlagen mit solchem Anlegerkreis zulässig.

Art. 2 Anlegerstatus
(Art. 53k Bst. a und e BVG)

¹ Im Rahmen von Artikel 1 entscheidet die Stiftung über schriftliche Gesuche um Aufnahme als Anleger. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

² Der Status als Anleger ist gegeben, wenn und solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.

³ Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

2. Abschnitt: Anlegerversammlung

Art. 3 Einberufung und Durchführung
(Art. 53k Bst. c und e BVG)

¹ Für die Einberufung und Durchführung der Anlegerversammlung gelten die Vorschriften von Artikel 699, 700, 702 und 703 des Obligationenrechts² sinngemäss.

² Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrer Beteiligungsquote am Anlagevermögen.

¹ SR 831.40

² SR 220

Art. 4 Befugnisse

(Art. 53k Bst. c und e BVG)

¹ Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbare Kompetenzen:

- a. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsicht zur Änderung der Statuten;
- b. Genehmigung der Änderung von Stiftungsreglement und Spezialreglementen, einschliesslich der Anlagerichtlinien. Vorbehalten bleiben Delegationen an den Stiftungsrat im Rahmen von Artikel 13 Absatz 3;
- c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates. Vorbehalten bleibt das Bezeichnungsrecht von Stiftern gemäss Artikel 5 Absatz 2;
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung;
- f. Genehmigung von Tochtergesellschaften oder Beteiligungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 25 Absatz 2;
- g. Genehmigung wichtiger Verträge von Tochtergesellschaften nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c sowie nach Artikel 25 Absatz 2;
- h. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsicht zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung.

² Die bei Gründung erlassenen Statuten und das Stiftungsreglement werden der ersten Anlegerversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

3. Abschnitt: Stiftungsrat**Art. 5** Zusammensetzung und Wahl

(Art. 53k Bst. c BVG)

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Den Stiftern kann das Recht zuerkannt werden, Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen, wobei die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder durch die Anlegerversammlung zu wählen ist.

Art. 6 Aufgaben

(Art. 53k Bst. c BVG)

¹ Dem Stiftungsrat stehen sämtliche Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz und Satzungen der Anlegerversammlung zugeteilt wurden.

² Der Stiftungsrat sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation.

Art. 7 Delegation von Aufgaben

(Art. 53k Bst. c BVG)

¹ Der Stiftungsrat kann unter Beachtung der rechtlichen und satzungseigenen Vorbehalte Aufgaben an Dritte übertragen.

² Für sämtliche mit der Geschäftsführung und Verwaltung betrauten Personen gelten die Vorschriften von Artikel 51b Absatz 1 BVG sowie Artikel 48f BVV ²³.

³ Der Stiftungsrat sorgt für ausreichende Kontrolle der übertragenen Aufgaben und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane.

⁴ Delegationsverträge sind schriftlich abzufassen. Die betreffenden Verträge müssen mit den stiftungseigenen Vorschriften übereinstimmen. Sie gewährleisten ferner nachstehende Anforderungen:

- a. bei der Übertragung von Vermögensverwaltungsaufgaben bleiben die Vorschriften über die Depotbank nach Art. 12 eingehalten;
- b. die Übertragung der Vermögensverwaltung erfolgt ausschliesslich an Personen, welche direkt von der schweizerischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt werden, mit Ausnahme von Immobilienanlagen;
- c. eine allfällige Übertragung delegierter Aufgaben an Dritte erfolgt unter sinngemässer Anwendung der Absätze 2, 3 und 4 Buchstaben a und b und bedingt die vorgängige Zustimmung des Stiftungsrates;
- d. bei Übertragung delegierter Aufgaben an Dritte wird eine zusätzliche Subdelegation ausgeschlossen;
- e. die Kontrolle der übertragenen Aufgaben durch die Stiftung und die Revisionsstelle müssen selbst im Falle von Subdelegationen möglich sein.

⁵ Die Aufgabenübertragung an Gesellschaften mit Sitz im Ausland ist grundsätzlich unter gleichen Voraussetzungen zulässig. Im Übrigen gilt:

- a. abweichend von Absatz 4 Buchstabe b muss der Vermögensverwalter einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen;
- b. die Delegation beschränkt sich auf Teilaufgaben der Vermögensverwaltung;
- c. es ist sicherzustellen, dass Verträge betreffend die delegierten Aufgaben schweizerischem Recht und Gerichtsstand unterliegen.

Art. 8 Vermeidung von Interessenskonflikten
(Art. 53k Bst. c BVG)

¹ Die Vorschriften von Artikel 51b Absatz 2 und 51c BVG sowie Artikel 48h Absatz 3, 48i Absätze 2 und 3 BVV 2 gelten sinngemäss.

² Auf von der Stiftung mit der Geschäftsführung, Administration oder Vermögensverwaltung betraute Personen darf höchstens ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder entfallen. Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

4. Abschnitt: Revisionsstelle

Art. 9 Voraussetzungen
(Art. 52b und 53k Bst. d BVG)

Als Revisionsstelle können natürliche Personen und Revisionsunternehmen im Sinne von Artikel 52b BVG tätig werden.

Art. 10 Aufgaben
(Art. 52c, 53k Bst. d und 62a Abs. 2 Bst. a und b BVG)

¹ Für die Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Vorschriften von Artikel 52c BVG sinngemäss.

² Bei Sacheinlagen prüft sie den Bericht des Stiftungsrates nach Artikel 20 und die Angemessenheit des Preises übernommener Liegenschaften.

³ Ferner beurteilt sie Begründungen der Stiftungen, welche sich aus der Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 92f KKV⁴ ergeben können.

⁴ Sie hat der Aufsicht nach Liquidation einer Anlagegruppe deren korrekte Auflösung zu bestätigen.

⁵ Sie erfüllt die Anweisungen nach Artikel 62a Absatz 2 BVG. Die Aufsicht kann sie auch zur Prüfung der Detailorganisation anhalten und einen entsprechenden Bericht einfordern. Die Aufsicht kann gestützt auf den Revisionsstellenbericht auf eine eigene Prüfung verzichten.

⁶ Sie führt unangemeldete Zwischenprüfungen durch.

5. Abschnitt: Schätzungsexperten

Art. 11 Schätzungsexperten
(Art. 53k Bst. c und d BVG)

¹ Vor Auflage einer Immobilien-Anlagegruppe beauftragt die Stiftung mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten.

² Von ausländischen lokalen Experten erstellte Gutachten müssen durch einen Schweizer Schätzungsexperten gemäss Absatz 1 auf die korrekte Anwendung der im Reglement vorgeschriebenen Bewertungsgrundsätze hin geprüft werden und das Ergebnis muss plausibel scheinen.

³ Sämtliche Experten müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen und unabhängig sein.

⁴ SR 951.311

6. Abschnitt: Depotbank

Art. 12 Art der Depotbank (Art. 53k Bst. c und d BVG)

¹ Die Depotbank muss eine Bank im Sinne des Bankengesetzes⁵ vom 8. November 1934 sein.

² Die Stiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten sowie bei deren Überwachung gewährleistet sind.

7. Abschnitt: Stiftungserlasse und Vorprüfung

Art. 13 Regelungsinhalt (Art. 53k Bst. c, d und e BVG)

¹ Die Anlegerversammlung regelt sämtliche für die Stiftung massgeblichen Bereiche, namentlich die Stiftungsorganisation, die Anlagetätigkeit sowie die Anlagerrechte.

² Die Aufsicht kann unberücksichtigte Sachbereiche regelungspflichtig erklären und festlegen, dass sie zwingend auf Stufe Statuten oder Stiftungsreglement zu regeln sind. Sie kann Stiftungen anhalten, zur Rechtssicherheit oder Transparenz Korrekturen ihrer Regelung vorzunehmen.

³ Die Statuten können die Regelung von Vorschriften zur Lancierung und Aufhebung von Anlagegruppen (Artikel 44), zur Anlage des Anlagevermögen (Artikel 14), zur Detailorganisation (Artikel 15), zu den Kosten und Gebühren (Artikel 16), zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Artikel 8), zur Depotbank (Artikel 12), zu den Bewertungsmethoden (Art. 41) sowie die Regelung entsprechend Art. 24 im Falle von Tochtergesellschaften und entsprechend Artikel 11 im Falle von Immobilienanlagen dem Stiftungsrat übertragen.

⁴ Der Stiftungsrat hält die Regelung in einem Spezialreglement fest. Er kann die Regelungsbefugnis nicht an Dritte übertragen.

Art. 14 Regelung der Anlagen im Anlagevermögen (Art. 53k Bst. c und d BVG)

¹ Die Stiftung erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien, welche das Anlageuniversum und die Anlagerestriktionen für die Anlagegruppe vollständig und klar darlegen.

² Ausführungsbestimmungen können die Anlagerichtlinien ergänzen, sofern die Anlagerichtlinien auf solche verweisen und die wichtigen Anlagegrundsätze in den Anlagerichtlinien selbst festgehalten sind.

⁵ SR 952.0

Art. 15 Regelung der Detailorganisation
(Art. 53k Bst. c BVG)

¹ Die Statuten enthalten eine Grundsatzregelung der Aufgaben des Stiftungsrates, einschliesslich der Kontrollaufgabe und seiner Delegationsbefugnisse. Die Regelung zur Detailorganisation konkretisiert diese Grundsatzregelung und führt die vom Stiftungsrat nicht delegierbaren Aufgaben auf.

² Sie regelt die Rechte und Pflichten weiterer mit der Geschäftsführung beauftragter Funktionsträger und deren Kontrolle.

³ Die Regelung zur Detailorganisation muss den Verhältnissen der Stiftung angemessen sein.

Art. 16 Regelung der Gebühren und Kosten
(Art. 53k Bst. c, d und e BVG)

¹ Die Stiftung erlässt Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren und weiterer Kosten zulasten der Anlagegruppen.

² Die Art und Höhe der Gebühren sowie die Grundlagen für die Gebührenerhebung und weitere Kostenbelastungen müssen nachvollziehbar dargestellt sein.

Art. 17 Vorprüfung
(Art. 53k Bst. c und d BVG)

¹ Sämtliche Bestimmungen, welche der Stiftungsrat der Anlegerversammlung zur Abstimmung unterbreitet, bedürfen der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

² Wurde der Erlass von Anlagerichtlinien dem Stiftungsrat übertragen, entfällt eine Vorprüfung derselben, ausser bei Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandimmobilien.

³ Die Aufsicht kann die Anlagerichtlinien weiterer Anlagegruppen vorprüfungspflichtig erklären, sofern es sich um Produkte mit komplexen Anlagestrukturen oder schwer liquidierbaren Anlagen handelt. Entsprechende Vorprüfungserfordernisse gibt die Aufsicht in geeigneter Form bekannt.

⁴ Die Aufsicht teilt der Stiftung innert Monatsfrist schriftlich mit, wenn sie auf eine Vorprüfung gemäss den Absätzen 1-3 verzichtet.

⁵ Auch Änderungen der Anlagerichtlinien vorprüfungspflichtiger Anlagegruppen sind der Aufsicht zur Vorprüfung zu unterbreiten.

⁶ Die Vorprüfung wird durch einen schriftlichen Prüfbescheid abgeschlossen. Die Lancierung von Anlagegruppen nach den Absätzen 2 und 3 darf erst nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens erfolgen.

8. Abschnitt: Ansprüche

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen (Art. 53k Bst. e BVG)

¹ Statuten oder Reglement regeln Inhalt, Wert, Ausgabe und Rücknahme sowie die Preisbildung von Ansprüchen.

² Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Statuten oder Reglement können die Zessionsmöglichkeit von Ansprüchen unter Anlegern für wenig liquide Anlagegruppen erlauben. Sie müssen dabei die vorgängige Zustimmung der Geschäftsführung zur betreffenden Zession vorsehen.

Art. 19 Kapitalzusagen (Art. 53k Bst. e BVG)

Statuten oder Reglement können bei Anlagegruppen im Bereich von Immobilien und alternativen Anlagen die Entgegennahme verbindlicher, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen erlauben. Sie regeln solchenfalls die Rechte und Pflichten aus den Kapitalzusagen. Die Aufsicht kann dazu Auflagen machen.

Art. 20 Sacheinlagen (Art. 53k Bst. e BVG)

¹ Der Gegenwert des Emissionspreises ist grundsätzlich in bar zu erbringen.

² Statuten oder Reglement können Sacheinlagen zulassen, wenn diese mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigen. Ausser bei Private Equity müssen Einlageobjekte an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Bei Sacheinlagen in Immobilien sind die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 4 zu beachten.

³ Der Stiftungsrat erstellt einen Bericht, in dem die von den Anlegern eingebrachten Einlagen einzeln mit Marktwert zum Übertragungstichtag sowie die dafür ausgegebenen Ansprüche aufgeführt werden.

Art. 21 Beschränkung der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen (Art. 53k Bst. e BVG)

¹ Statuten oder Reglement können dem Stiftungsrat erlauben, die Ausgabe von Ansprüchen im Interesse der in eine Anlagegruppe investierten Anleger vorübergehend einzustellen.

² Sie können im Einverständnis mit der Aufsicht die Dauer von Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen zeitlich befristen und diese für Rücknahmen schliessen. Für Anlagegruppen nach Artikel 28 Absatz 2 schreiben sie die Schliessung zwingend vor. Diese Anlagegruppen sind prospektpflichtig.

³ Sie dürfen bei geschlossenen Anlagegruppen nach Absatz 2 die Ausgabe von Ansprüchen nach der Lancierung lediglich bei Abruf bereits erfolgter Kapitalzusagen zulassen.

⁴ Sie können in begründeten Fällen und im Einverständnis mit der Aufsicht eine Haltefrist für bestimmte Anlagegruppen festlegen.

⁵ Sie können dem Stiftungsrat die Befugnis einräumen, bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, einschliesslich Liquiditätsengpässen aufgrund schwer liquidierbarer Anlagen, die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen bis zu zwei Jahren aufzuschieben.

⁶ Wird die Rücknahme aufgeschoben, ist dies den betroffenen Anlegern umgehend mitzuteilen. Bei der Festsetzung des Rücknahmepreises ist auf das am Ende der Aufschubfrist gültige Nettovermögen der Anlagegruppen abzustellen.

9. Abschnitt: Verwendung des Stammvermögens

Art. 22 Verwendungszweck
(Art. 53k Bst. b BVG)

¹ Das Stammvermögen kann als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten dienen.

² Die Verwendung als Betriebskapital ist mit Ausnahme einer Aufbauphase von drei Jahren lediglich soweit zulässig, als dadurch die Höhe des Mindestwidmungskapitals nicht unterschritten wird.

Art. 23 Anlagen im Stammvermögen
(Art. 53k Bst. b und d BVG)

Für die Anlage des Stammvermögens gelten die Vorschriften der Artikel 53ff. BVV 2. Vorbehalten bleiben die Artikel 24f.

Art. 24 Tochtergesellschaften im Stammvermögen
(Art. 53k Bst. b, c und d BVG)

¹ Tochtergesellschaften im Stammvermögen sind Unternehmen, welche die Stiftung durch Alleineigentum beherrscht.

² Tochtergesellschaften im Stammvermögen sind unter folgenden Bedingungen möglich:

- a. es handelt sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz;
- b. die Anlegerversammlung muss der Beteiligung an der betreffenden Gesellschaft zustimmen;
- c. die Anlegerversammlung muss wichtigen Geschäften der Tochtergesellschaft zustimmen;

- d. die Tätigkeit der Tochtergesellschaft muss zu mindestens zwei Drittel des Umsatzes auf die Bewirtschaftung und Verwaltung des Stiftungsvermögens entfallen;
- e. zwischen der Stiftung und der Tochtergesellschaft besteht ein schriftlicher Vertrag im Sinne von Artikel 7 Absatz 4;
- f. der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ausreichend kontrolliert wird;
- g. Tochtergesellschaften dürfen selbst keine Beteiligungen halten;
- h. die Tochtergesellschaften beschränken ihre Tätigkeit ausschliesslich auf Mandate zur Verwaltung von Vorsorgegeldern.

³ Die Stiftung ermöglicht der Aufsicht die sinngemässe Anwendung von Artikel 62a Absatz 2 Buchstabe a BVG auf die Tochtergesellschaft.

Art. 25 Beteiligungen im Stammvermögen
(Art. 53k Bst. b, c und d BVG)

¹ Mehrere Stiftungen können sich gemeinsam an einer unkotierten schweizerischen Aktiengesellschaft beteiligen, sofern sie dadurch das vollständige Aktienkapital halten. Die Beteiligung pro Stiftung soll mindestens 20 Prozent betragen.

² Die Anlegerversammlung jeder Stiftung muss der Beteiligung an der Gesellschaft und wichtigen Geschäften derselben zustimmen.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben d bis h sowie Absatz 3 sinngemäss.

10. Abschnitt: Anlagen im Anlagevermögen

Art. 26 Allgemeine Bestimmungen
(Art. 53k Bst. d BVG)

¹ Vorbehältlich anderweitiger Vorschriften dieser Verordnung gelten die Artikel 49 ff. BVV 2 für die Anlagen von Anlagestiftungen sinngemäss, mit Ausnahme von Artikel 50 Absätze 2 und 4f. BVV 2.

² Für sämtliche Anlagegruppen gilt der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung.

³ Bei Anlagegruppen mit einer auf einen gebräuchlichen Index ausgerichteten Strategie dürfen die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikel 54 und 54a BVV 2 überschritten werden. Die Richtlinien nennen die Benchmark und einen marktüblichen Tracking Error. Die Aufsicht kann zum Tracking Error Vorgaben machen. In sämtlichen Publikationen ist auf entsprechende Abweichungen von Artikel 54 und 54a BVV 2 hinzuweisen.

⁴ Das Gegenparteirisiko bei Forderungen einer Anlagegruppe ist im Übrigen auf 10 Prozent des Vermögens pro Schuldner zu beschränken, ungeachtet der Art der Forderung.

- ⁵ Die Stiftung achtet auf ein angemessenes Liquiditätsmanagement.
- ⁶ Innerhalb der Anlagegruppe und von diesen gehaltenen Kollektivanlagen sind lediglich technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig.
- ⁷ Ein vorübergehendes Abgehen von einzelnen Bestimmungen der Anlagerichtlinien für den Fall, als dies die Umstände im Interesse der Anleger dringend nahe legen und der Stiftungsratspräsident dazu einwilligt, ist zulässig. Abweichungen sind in der Berichterstattung fachmännisch zu begründen.
- ⁸ Soweit Fachempfehlungen der Aufsicht zur Auslegung der Vorschriften von Abschnitt 10 nicht eingehalten sind, muss im Prospekt auf die Fachempfehlungen verwiesen und die diesbezüglichen Abweichungen aufgeführt werden. Mangels Prospekt erfolgen diese Angaben im Anhang zur Jahresrechnung.
- ⁹ Die Aufsicht kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes zulassen und diese Abweichungen mit Auflagen verbinden.

Art. 27 Immobilienanlagegruppen
(Art. 53k Bst. d BVG)

- ¹ Freehold und Leasehold sind als Anlagen zulässig, sofern sie übertragbar und registrierbar sind.
- ² Unbebaute Grundstücke müssen erschlossen sein, die für eine Überbauung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen und für eine umgehende Überbauung geeignet sein.
- ³ Miteigentum ohne beherrschenden Einfluss darf maximal bis 30 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe ausmachen.
- ⁴ Soweit nach Fokussierung der Anlagegruppe möglich, sind die Anlagen angemessen nach Regionen, Lage sowie Nutzungsart zu verteilen.
- ⁵ Ohne Fokussierung einer Anlagegruppe auf Bauprojekte dürfen Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte gesamthaft höchstens 30 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
- ⁶ Der Verkehrswert eines Grundstückes darf nicht mehr als 15 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinander grenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück.
- ⁷ Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belastung darf im Durchschnitt aller Grundstücke, welche von einer Anlagegruppe direkt oder über Tochtergesellschaften gehalten werden (Artikel 33), 50 Prozent des Verkehrswertes der Grundstücke nicht überschreiten. Kollektivanlagen, bei welchen die Belastung im Durchschnitt aller Grundstücke 50 Prozent überschreitet, sind unzulässig.
- ⁸ Bei kollektiven Anlagen muss deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, Verkauf oder der Überbauung, Vermietung oder Verpachtung von eigenen Grundstücken dienen.

Art. 28 Anlagegruppen in alternative Anlagen
(Art. 53k Bst. d BVG)

¹ Mit Ausnahme von Private Equity, Insurance Linked Securities, Commodities sowie der Liquiditätshaltung sind Anlagen in Anlagegruppen mit alternativen Anlagen mittels kollektiver Anlagen umzusetzen.

² Zulässig sind geschlossene auf eine bestimmte Zeitdauer angelegte Private Equity-Anlagegruppen, bei denen sich die Diversifikation über eine gewisse Laufzeit verteilt.

³ Abweichend von Artikel 26 Absatz 6 dürfen Zielfonds einer Anlagegruppe im Hedge Funds-Bereich Fremdkapital aufnehmen, soweit es sich nicht um Dachfonds handelt.

Art. 29 Gemischte Anlagegruppen
(Art. 53k Bst. d BVG)

¹ Obligationen und Aktien sind jeweils angemessen nach unterschiedlichen Branchen und Regionen sowie Obligationen nach Laufzeiten zu verteilen, Immobilienanlagen grundsätzlich regional und nach Nutzungsarten. Der Immobilienanteil kann auch auf die Schweiz und Wohnliegenschaften beschränkt bleiben.

² Für den Anteil an Immobilienanlagen gelten die Vorschriften von Artikel 27 Absätze 1 bis 3 und 5 bis 8 sinngemäss.

³ Die Anlage in alternative Anlagen erfolgt ausschliesslich über Anlagegruppen gemäss Artikel 28 oder durch die FINMA beaufsichtigte oder zum Vertrieb zugelassene Kollektivanlagen. Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind zulässig, sofern sie auf einen breiten Index in alternative Anlagen ausgerichtet sind.

Art. 30 Einsatz von kollektiven Anlagen
(Art. 53k Bst. d BVG)

¹ Zulässig sind angemessen diversifizierte, kollektive Anlagen gemäss Artikel 56 Absatz 2 BVV 2. Abweichungen kann die Aufsicht gestützt auf Artikel 26 Absatz 9 bei Anlagegruppen in alternative Anlagen oder in Auslandimmobilien zulassen.

² Berücksichtigt werden dürfen nur kollektive Anlagen mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht.

³ Unzulässig sind kollektive Anlagen, welche für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

⁴ Der Anteil pro kollektiver Anlage ist auf maximal 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken. Ausgenommen sind:

- a. kollektive Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind;
- b. kollektive Anlagen, die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden.

⁵ Der Einsatz von kollektiven Anlagen darf die Einhaltung der Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen.

Art. 31 Effektenleihe und Pensionsgeschäfte
(Art. 53k Bst. d BVG)

¹ Für die Effektenleihe und Pensionsgeschäfte gelten die Vorschriften der Kollektiv-anlagegesetzgebung sinngemäss. Artikel 26 Absatz 4 findet keine Anwendung..

² Abweichend von Absatz 1 sind Pensionsgeschäfte, bei denen eine Anlagestiftung als Pensionsgeberin (Kreditnehmerin) agiert, unzulässig.

Art. 32 Tochtergesellschaften im Anlagevermögen
(Art. 53k Bst. c und d BVG)

¹ Tochtergesellschaften im Anlagevermögen sind Unternehmen, welche die Stiftung durch Kapital- und Stimmenmehrheit oder Alleineigentum beherrscht.

² Tochtergesellschaften im Anlagevermögen sind ausschliesslich bei Anlagegruppen im Bereich von ausländischen Immobiliendirektanlagen und Venture Capital zugelassen.

³ Die Anlagerichtlinien regeln die Zulässigkeit und Beschränkungen solcher Beteiligungen.

⁴ Tochtergesellschaften müssen Anlagecharakter aufweisen. Bei Anlagegruppen im Bereich ausländischer Immobilien kann die Aufsicht im Interesse der Anleger Holdinggesellschaften zulassen.

Art. 33 Tochtergesellschaften von Immobilienanlagegruppen
(Art. 53k Bst. c und d BVG)

¹ Tochtergesellschaften von Anlagegruppen im Bereich ausländischer Immobilien müssen im Alleineigentum der Stiftung stehen, Tochtergesellschaften allfälliger Holdingstochtergesellschaften im Alleineigentum der Holding.

² Abweichungen von Absatz 1 sind bis zu 30 Prozent der Anlagegruppe für Objektgesellschaften möglich, sofern die lokale Gesetzgebung Alleineigentum am Besitz einer Objektgesellschaft untersagt.

³ Anlagegruppen im Bereich ausländischer Immobilien sowie deren Holdinggesellschaften dürfen Tochtergesellschaften Darlehen gewähren.

⁴ Anlagegruppen im Bereich ausländischer Immobilien sowie deren Holdinggesellschaften dürfen für Tochtergesellschaften Garantien abgeben oder als Bürge eintreten, soweit solche Verpflichtungen gesamthaft 5 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe nicht überschreiten und die Garantien und Bürgschaften als kurzfristige Finanzierungszusagen oder für Überbrückungsfinanzierungen abgegeben werden.

⁵ In die Beurteilung, ob die Vorschriften der Artikel 26 und 27 sowie die Richtlinienbestimmungen zu den Direktanlagen eingehalten sind, müssen die in den Tochtergesellschaften gehaltene Anlagen einbezogen werden.

Art. 34 Kapitalzusagen der Stiftung
(Art. 53k Bst. d BVG)

Kapitalzusagen seitens der Stiftung müssen jederzeit durch verbindliche Kapitalzusagen von Anlegern oder liquide Mittel gedeckt sein.

11. Abschnitt: Information und Auskunft

Art. 35 Information
(Art. 53k Bst. e, Art. 62 Abs. 1 Bst. b BVG)

¹ Jedem Anleger sind beim Beitritt die massgeblichen Stiftungserlasse auszuhändigen. Änderungen derselben sind ihm in geeigneter Weise mitzuteilen.

² Die Stiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, welcher zumindest die folgenden Angaben enthält:

1. die Aufzählung der Organe der Anlagestiftung;
2. Angaben entsprechend Artikel 51c Absatz 4 BVG, einschliesslich allfälliger Schätzungsexperten (Artikel 11);
3. die Jahresrechnung entsprechend Artikel 38;
4. den Bericht der Revisionsstelle;
5. je Anlagegruppe die Anzahl der ausgegebenen Ansprüche;
6. der Hinweis auf allfällige Prospekte.

³ Die Aufsicht kann im Interesse der Anleger zusätzliche Angaben verlangen.

⁴ Ausser bei Immobilienanlagegruppen hat neben den Berichterstattungen mindestens vierteljährlich eine zusätzliche Publikation der Kennzahlen nach Artikel 38 Absatz 7 zu erfolgen.

Art. 36 Auskunft
(Art. 53k Bst. e, Art. 62 Abs. 1 Bst. b BVG)

¹ Die Anleger sind berechtigt, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in die Buchhaltung zu verlangen.

² Im Falle der Gefährdung schutzwürdiger Interessen oder von Geschäftsgeheimnissen kann die Auskunftserteilung und Einsichtnahme mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden.

Art. 37 Publikationen und Prospektpflicht
(Art. 53k Bst. e BVG)

¹ Sämtliche nach dieser Verordnung verlangten Publikationen müssen in geeigneter Form erfolgen. Die Aufsicht kann dazu Auflagen machen.

² Ausser im Falle von Einanlegergruppen publiziert die Stiftung bei Lancierung von Anlagegruppen in Immobilien, alternative Anlagen, High Yield Bonds sowie im

Fälle von Artikel 21 Absatz 2 vor Eröffnung der Zeichnungsphase einen Prospekt. Spätere Änderungen sind ebenfalls publikationspflichtig.

³ Die Aufsicht kann zum Prospekt Auflagen machen und weitere Anlagegruppen mit erhöhten Risiken oder einem komplexen Anlage- oder Organisationskonzept prospektpflichtig erklären. Der nachträglichen Anordnung der Aufsicht ist spätestens innerhalb dreier Monate zu entsprechen.

⁴ Prospekte sind der Aufsicht nach der Erstpublikation und jeder Änderung zuzustellen, bei vorprüfungspflichtigen Anlagegruppen jeweils mit den genehmigungspflichtigen Anlagerichtlinien. Die Aufsicht kann von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

⁵ Bei einer Einanlegergruppe holt die Stiftung vor der Lancierung vom Anleger eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Produkte- und Risikoaufklärung ein.

12. Abschnitt: Buchführung und Rechnungslegung

Art. 38 Buchführung und Rechnungslegung
(Art. 65a Abs. 5, 53k Bst. d und 71 Abs. 1 BVG)

¹ Auf Anlagestiftungen sind die Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung von Artikel 47 BVV 2 anwendbar.

² Es ist sowohl für das Stammvermögen, als auch für jede Anlagegruppe gesondert Buch zu führen.

³ Die Aufsicht kann zur Gliederung der Jahresrechnung Vorgaben machen. In der Jahresrechnung sind Vermögensrechnung und Erfolgsrechnung sowie Anhang als solche zu bezeichnen.

⁴ Bei den Anlagegruppen sind die Veränderungen des Netto-Anlagevermögens während des Geschäftsjahres und die Verwendung des Erfolges ausreichend offen zu legen.

⁵ Die Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig aufzuführen. Sie sind jeweils in der Rechnung für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen auszuweisen und im Anhang zu erläutern.

⁶ Verwaltungskosten, welche bei Dritten zulasten der Stiftung anfallen und von diesen nicht direkt in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang aufzuführen. Lassen sich solche Kosten nicht beziffern, ist der Anteil des bei den Dritten verwalteten Vermögens am Stammvermögen oder an einer Anlagegruppe im Anhang zu nennen.

⁷ Die Anlagestiftungen weisen im Geschäftsbericht für jede Anlagegruppe Kennzahlen zu den Kosten, zur Performance und den Risiken aus. Die Aufsicht gibt die massgeblichen Kennzahlen vor. Sie kann von deren Publikation in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁸ Die Aufsicht kann einer Anlagestiftung im Interesse der Anleger, unabhängig von den Vorgaben nach Artikel 47 BVV 2, zusätzliche Publikationsauflagen für den Anhang machen.

Art. 39 Tochtergesellschaften und Beteiligungen
(53k Bst. d, Art. 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)

¹ Tochtergesellschaften im Stammvermögen und in den Anlagegruppen sind in der Jahresrechnung bei diesen Vermögen zu konsolidieren. Die Aufsicht kann dazu Auflagen machen und der Stiftung auftragen, Jahresrechnung und Revisionsstellenbericht zu Tochtergesellschaften mit den ordentlichen Berichterstattungsunterlagen zuzustellen.

² Für Beteiligungen im Stammvermögen nach Artikel 25 gilt dies sinngemäss.

Art. 40 Rückerstattungen und Vertriebs- und Betreuungschädigungen
(Art. 65a Abs. 5, 53k Bst. d und 71 Abs. 1 BVG)

¹ Rückerstattungen und Vertriebs- und Betreuungschädigungen sind in der Erfolgsrechnung der betreffenden Anlagegruppen auszuweisen.

² Sie sind im Anhang zur Jahresrechnung genügsam zu erläutern. Sofern keine erfolgt sind, ist darin eine Negativbestätigung vorzunehmen.

³ Sämtliche Rückerstattungen an die Stiftung sind vollständig der entsprechenden Anlagegruppe gutzuschreiben.

Art. 41 Bewertung
(Art. 65a Abs. 5, 53k Bst. d und 71 Abs. 1 BVG)

¹ Das Nettovermögen einer Anlagegruppe besteht im Wert der einzelnen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten. Bei Immobilienanlagen werden die bei der Liquidation der Liegenschaften wahrscheinlich anfallenden Steuern in Abzug gebracht.

² Für die Bewertung von Aktiven und Passiven der Anlagestiftungen ist grundsätzlich Artikel 48 Satz 1 BVV 2 anwendbar. Für die Bewertung der Anlagen kann die Aufsicht Bewertungskriterien vorgeben und die Vorschriften nach Artikel 92-94 KKV sowie Artikel 57f. KKV-FINMA⁶ als massgeblich erklären.

³ Im Falle von Direktanlagen in Immobilien ist in den Satzungen die Schätzungsmethode anzugeben. Bewertungen im Bereich von Auslandimmobilien sind nach anerkannten internationalen Standards vorzunehmen.

⁴ Bei Sacheinlagen muss der Preis der Immobilie durch einen der unabhängigen Schätzungsexperten der Anlagestiftung gemäss der in den Satzungen vorgesehenen Schätzungsmethode bewertet werden. Ein zweiter vom ersten Experten und der Stiftung unabhängiger Schätzer prüft die Schätzung.

⁵ Die Bewertung der Vermögenswerte des Stammvermögens bzw. der einzelnen Anlagegruppen erfolgt auf die in den Satzungen vorgeschriebenen Bilanzierungsstichtage, auf die Ausgabe- und Rücknahmetermine sowie die Publikationsstichtage hin.

⁶ **SR 951.312**

13. Abschnitt: Aufhebung, Fusion und Vermögensübertragung

Art. 42 Aufhebung der Stiftung
(53k Bst. c BVG)

¹ Die Aufhebung der Stiftung erfolgt nach den Vorschriften von 88 f. ZGB⁷. Die Aufhebung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

² Das Anlagevermögen wird bei der Liquidation den Anlegern entsprechend ihren Ansprüchen verteilt.

³ Der nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbliebene Liquidationserlös des Stammvermögens wird nach Massgabe von Absatz 2 an den anlässlich der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis ausgeschüttet. Die Aufsicht kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

Art. 43 Fusion und Vermögensübertragung
(53k Bst. c BVG)

Für die Fusion und Vermögensübertragung einer Anlagestiftung sind die Bestimmungen nach Artikel 88 ff. des Fusionsgesetzes⁸ anwendbar.

Art. 44 Aufhebung von Anlagegruppen
(53k Bst. c und d BVG)

¹ Bei Auflösung einer Anlagegruppe ist auf die Gleichbehandlung der Anleger und deren frühzeitige Information zu achten.

² Spätestens ein Monat vor der geplanten Liquidation einer Anlagegruppe ist der Aufsicht der vom zuständigen Organ gefasste Auflösungsbeschluss vorzulegen.

14. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 45 Übergangsbestimmung

Bestehende Anlagestiftungen müssen ihre Stiftungssatzungen bis zum 31. Dezember 2013 an die Verordnungsbestimmungen anpassen.

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

⁷ SR 210

⁸ SR 221.301